



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Lebensmittelrecht - Hinweise zur Beantragung von amtlichen Zertifikaten für Exporte von nichttierischen Erzeugnissen nach außerhalb der EU

Für einen Export von nichttierischen Lebensmitteln, Kosmetika, und Bedarfsgegenständen seitens Unternehmen aus dem Landkreis Göppingen nach außerhalb der EU sind insbesondere die einfuhrrechtlichen Bestimmungen der sogenannten Drittländer maßgeblich. Grundsätzlich haben die Exporteure sich über die entsprechenden Bestimmungen im Drittland kundig zu machen, z.B. bei Botschaften, Ministerien und / oder über die dort ansässigen Kunden. Für einzelne Drittländer können allgemeine amtliche Bescheinigungen ausreichen, für welche regelmäßig Bestätigungen über den Sitz und die Registrierung des Unternehmens im Landkreis sowie die regelmäßige Kontrolle durch die amtliche Überwachung genügen. Für andere Drittstaaten sind konkrete Bestätigungen der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der einzelnen Erzeugnisse sowie ggf. auch der Konformität mit den übrigen unionsrechtlichen Vorgaben usw. unter Vorlage von chargenbezogenen Untersuchungsbefunden notwendig.

Im Ergebnis kann die entsprechende amtliche Exportbescheinigung beim Landratsamt -Veterinäramt- durch den Exporteur unter Vorlage der zugehörigen Nachweise beantragt werden. Das Landratsamt ist zur strengen Prüfung des Antrags -wie der Zoll im Drittland- angehalten und kann ggf. das amtliche Zertifikat ausstellen.

Unsere Zuständigkeiten:

- Nur für im Landkreis Göppingen ansässige Hersteller, Exporteure, Vermarkter mit Unternehmensangaben auf der Fertigpackung
- Nur für nichttierische Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika; für Lebensmittel tierischer Herkunft existieren spezifische Regelungen
- Nur für den Export in Drittländer außerhalb der EU
- Ausstellen von: Exportzertifikaten, Gesundheitszertifikaten, Ähnliches

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag, z.B. per E-Mail mit Wortlaut der Bescheinigung bzw. Musterzertifikat im Anhang
- Informationen zur Exportware, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften belegen z.B. aktuelle Analysen/Untersuchungsbefunde, Etiketten zur Charge, Produktspezifikationen (nicht älter als ein Jahr) oder ähnliches), bei der Verwendung von höchstmengenbegrenzten Zusatzstoffen die eingesetzte Menge laut Rezeptur sowie ggf. im verzehrfertigen Erzeugnis
- Falls Sie die Unterlagen nicht abholen (lassen), bitte Angabe der Versandanschrift

Die gesammelten Unterlagen schicken Sie bitte entweder per E-Mail: veterinaeramt@landkreis-goeppingen.de oder per Post, s.u.

Nach der Rechtsverordnung des Landratsamtes Göppingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde vom 15.02.2011, Ziffer 12.26.01, laufende Nr. 3, fallen entsprechende kostendeckende Gebühren je nach Bearbeitungsaufwand an.

Die Bearbeitungszeit für einen Antrag hängt ab von der Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen. Bitte bedenken Sie, dass bei Unklarheiten ergänzende sachverständige Prüfungen und auch amtliche Probenuntersuchungen mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand notwendig werden können.

Unsere Ansprechpartner:

Herr Ludwig, Tel.:07161 202-5400, Zi. O 06
Frau Ade, Tel.:07161 202-5401, Zi. O 11

Mit Bezug auf tierische Lebensmittel können Sie sich für eine Vorabstimmung per E-Mail oder telefonisch an das Veterinäramt unter der Adresse unten wenden.